

80. 1. Beginn der Verjährung von Schadensersatzansprüchen einer Genossenschaft gegen die Vorstandsmitglieder wegen Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes.

2. Muß zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährung eine Feststellungsklage erhoben werden, wenn die Leistungsklage wegen des zurzeit noch nicht zu ermittelnden Schadens nicht erhoben werden kann?

GenG. § 34.

BGB. §§ 194, 198.

BPD. § 256.

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Dezember 1913 i. S. Hagenbacher Darlehnskassen-Verein (Kl.) w. F. F. u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 505/13.

I. Landgericht Landau.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Die Beklagten unter 1 und 2 sowie die beiden inzwischen verstorbenen Erblasser der Beklagten unter 3 und 4 waren im Jahre 1900 Vorstandsmitglieder des klagenden Vereins, einer eingetragenen Genossenschaft m. b. H. Am 21. Januar 1900 erklärten sie in rechtswirksamer Weise den Beitritt des klagenden Vereins zu der Pfälzer Tabakverkaufsgenossenschaft zu L., einer eingetragenen Genossenschaft m. b. H., mit 400 Geschäftsanteilen zu je 10 M derart, daß

der Betrag von 4000 *M* sofort zahlbar war. Die Generalversammlung der Verkaufsgenossenschaft erhöhte am 8. Dezember 1906 die Geschäftsanteile von 10 *M* auf 55 *M*, sodaß der Kläger nun 400 mal 55 *M* = 22000 *M* schuldete. Diesen Betrag bezahlte er am 29. Dezember 1906.

Die Tabakverkaufsgenossenschaft machte schlechte Geschäfte. Nach Behauptung des Klägers stand der Zahlung der 22000 *M* keinerlei Vermögenswert gegenüber. Für den Verlust nahm der Kläger die Beklagten auf Grund des § 34 GenG. in Anspruch. Er behauptete, die vier Vorstandsmitglieder hätten durch Zeichnung der 400 Geschäftsanteile die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verlegt, indem sie nicht nur die satzungsgemäß erforderliche Zustimmung von Aufsichtsrat und Generalversammlung nicht eingeholt, sondern im Gegenteil die Zeichnung der 400 Anteile absichtlich geheim gehalten und dadurch ein rechtzeitiges Eingreifen des Klägers verhindert hätten. Demgegenüber beriefen sich die Beklagten auf Verjährung.

Während der erste Richter der Klage stattgab, erkannte das Oberlandesgericht auf Abweisung. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der klagende Verein hat den § 29 Abs. 2 seiner Satzungen im Auge, worin den Verwaltungsorganen die Übernahme aller mit irgendwelcher Gefahr verbundener Geschäfte verboten ist. Nach den Satzungen der Tabakverkaufsgenossenschaft beträgt die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil 200 *M*. Bei 400 Geschäftsanteilen ergibt sich danach eine Haftsumme von 80 000 *M*. Eine so bedeutende Verpflichtungsübernahme enthält nach Ansicht des klagenden Vereins eine große Gefahr, die die vier Vorstandsmitglieder dem Vereine nicht hätten auferlegen dürfen. Die Klage wird, obgleich sie absichtliche Verheimlichung der Zeichnung behauptet, nicht auf unerlaubte Handlung, sondern allein auf Verletzung der Sorgfaltspflicht nach § 34 Abs. 2 GenG. gestützt. Der Berufungsrichter hat aus rein tatsächlichen Gründen jede schlimme Absicht der vier Vorstandsmitglieder verneint; er hat ihnen durchweg guten Glauben zuerkannt. Er verneint auch jede Verheimlichung, läßt es aber nach vielfachen Erörterungen schließlich doch dahingestellt, ob die Vorstandsmitglieder der Vorwurf einer Pflichtverletzung trifft. Es bedarf deshalb keiner

Erörterung aller dieser Ausführungen und der dagegen gerichteten Angriffe. Denn für die Revisionsinstanz ist davon auszugehen, daß die Frage nach einer Pflichtverletzung der Vorstandsmitglieder zu bejahen ist und das Berufungsurteil nur bestehen kann, wenn die Beklagten einen besonderen Verreinerungsgrund vorschützen können.

Der Berufungsrichter weist die Klage ab, weil er die von den Beklagten nach § 34 Abs. 4 GenG. vorgeschützte Verjährungseinrede durchgreifen läßt. Gleich dem § 241 Abs. 5 HGB. läßt § 34 Abs. 4 GenG. Ansprüche aus Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern in fünf Jahren verjähren. Dieselbe Bestimmung enthält § 43 Abs. 4 GmbHG. hinsichtlich der Geschäftsführer. Über den Verjährungsbeginn geben alle diese Gesetze keine besondere Vorschrift. Es gilt daher, da derartige Ansprüche aus einem zweiseitigen Vertrag entspringen, § 198 BGB., wonach die Verjährung mit der Entstehung des Schadensersatzanspruchs beginnt. § 852 BGB., der es bei Schadensersatzansprüchen aus unerlaubten Handlungen auf den Zeitpunkt der Kenntnis von der Entstehung des Schadens und von der Person des Ersatzpflichtigen ankommen läßt, bleibt außer Betracht (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 39 S. 52). Entstanden ist ein Anspruch gemäß § 194 BGB. gegen den pflichtwidrig handelnden Vorstand nicht schon mit Vornahme der pflichtwidrigen Handlung, sondern erst in dem Augenblick, in dem der Schuldner rechtlich auf ein Tun oder Unterlassen in Anspruch genommen werden kann (Jur. Wochenschr. 1912 S. 29 Nr. 12). In dem hier zu entscheidenden Falle nahm die Verjährung von fünf Jahren somit ihren Lauf von dem Zeitpunkt an, wo die Vorstandsmitglieder auf Schadensersatz infolge ihrer Zeichnung in Anspruch genommen werden konnten.

Der Schaden, welchem die Vorstandsmitglieder ihren Verein aussetzten, war ein dreifacher. a) Sie verpflichteten durch ihre Zeichnung den klagenden Verein zunächst zur sofortigen Zahlung des Betrags der 400 Anteile von je 10 *M.*, also zu 4000 *M.* b) Sie verpflichteten ihn durch ihre Zeichnung ferner bis zum Betrage von 400 mal 200 *M.* = 80000 *M.* für Verbindlichkeiten der Tabakverkaufsgenossenschaft einzustehen. c) Sie verpflichteten ihn durch ihre Zeichnung endlich, den Beschlüssen der Tabakverkaufsgenossenschaft, also auch den Beschlüssen vom 8. Dezember 1906 auf Erhöhung

der Geschäftsanteile auf 55 *M.*, nachzukommen, so daß der Kläger am 29. Dezember 1906 400 mal 55 *M.* = 22 000 *M.*, d. h. den Betrag zahlen mußte, den er jetzt einlagt. Der Kläger vertritt den Standpunkt, sein Anspruch auf Ersatz dieser Schadenssumme von 22 000 *M.* sei erst im Augenblicke der Zahlung entstanden, möge man auch berücksichtigen, daß von den 22 000 *M.* der Betrag von 4000 *M.*, wie bereits erwähnt, sofort fällig wurde, als die Zeichnung am 21. Januar 1900 erfolgt war. Nach der nicht beanstandeten Feststellung des Berufungsrichters wurde die Klage am 8. und 9. Januar 1909 erhoben. Danach wäre die fünfjährige Verjährung noch nicht abgelaufen. Dieser Standpunkt des Klägers, der die Verjährung erst am 29. Dezember 1906 beginnen lassen will, wird vom Berufungsrichter mit folgender Begründung verworfen: den Vorstandsmitgliedern werde die Beteiligung des Klägers an der Tabakverkaufsgenossenschaft zum Vorwurf gemacht. Der Beitritt des Klägers zu dieser Genossenschaft habe diesem mit der Eintragung (§ 15 Abs. 3 GenG.) Mitgliedsrechte verliehen und ihm Mitgliedspflichten auferlegt. Diese gesellschaftlichen Rechte und Pflichten bildeten ein einheitliches Ganze. Werde der Kläger dadurch geschädigt, daß er Genosse wurde, so werde er nicht um die 4000 *M.* geschädigt, die er sofort als seinen Anteil bezahlen sollte, sondern er werde um den Betrag geschädigt, der sich als sein Verlust ergebe, wenn eine Ausgleichung aller aus seinem Beitritte sich ergebenden Vorteile und Nachteile vorgenommen worden sei und sich alsdann eine Verschlimmerung seiner Lage gegenüber seinem Stande zur Zeit seines Eintritts herausgestellt habe. Die Zahlung der 22 000 *M.* und die Haftung für 80 000 *M.* seien nur unselbständige Rechnungsposten eines einheitlichen Gesamtergebnisses. Die Folgerung aus dieser Auffassung sei allerdings die, daß der Kläger eine Leistungsklage auf Schadenersatz frühestens mit seinem Ausscheiden aus der Verkaufsgenossenschaft anstrengen könne. Wohl aber habe der Kläger schon im Augenblicke seines Eintritts und die ganze Verjährungszeit hindurch eine Feststellungsklage erheben können. Denn während dieser ganzen Zeit sei eine positive Schädigung des Klägers infolge der sehr ungünstigen Vermögenslage der Verkaufsgenossenschaft vorhanden gewesen. Längst vor dem 1. Januar 1904 sei der Schadenersatzanspruch des Klägers entstanden gewesen. Die fünf Jahre des § 34 GenG. seien daher zur Zeit der Klagerhebung

abgelaufen gewesen. Aus diesen Gründen weist der Berufungsrichter die Klage ab.

Der Kläger erhebt gegen diese Begründung mit Unrecht den Vorwurf, der Berufungsrichter verkenne, daß die ausschließliche Zulässigkeit einer Feststellungsklage gerade das Bestehen eines Anspruchs ausschließe und damit den Beginn der Verjährung hindere. Dieser Vorwurf ist deshalb nicht berechtigt, weil der Anspruch auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses nach § 256 ZPO., also hier des Bestehens einer Schadensersatzpflicht infolge Verletzung der Sorgfalt eines Vorstandsmitglieds, das Bestehen eines Anspruchs dieser Art zur materiellen Unterlage hat. Um die Verjährung des § 34 GenG. in Lauf zu setzen, genügt die Möglichkeit, eine die Verjährung unterbrechende Feststellungsklage zu erheben. Die §§ 194, 198 BGB. verlangen keineswegs, daß die Voraussetzungen zur Erhebung einer Leistungsklage gegeben sein müßten, damit die Verjährung beginnen könne. Für das Gebiet der unerlaubten Handlungen hat das Reichsgericht schon mehrfach so erkannt (Urteile vom 3. Februar 1908, Rep. VI. 130/07, und vom 10. November 1908, III. 43/08; ferner Jur. Wochenschr. 1907 S. 302 Nr. 5). Das letztere Urteil hat einen Fall zum Gegenstand, in dem der damalige Kläger durch eine wissentlich unwahre Auskunft zum Beitritte zu einer Gesellschaft bestimmt worden war; dem Kläger wurde dort die Erhebung einer Feststellungsklage zugemutet, wenn er vor Liquidation der Gesellschaft seinen Schaden nicht habe beziffern können. Es besteht kein Anlaß, im vorliegenden Falle eine andere Stellung einzunehmen; denn die Feststellungsklage ist die Form, in der ein Anspruch mit derselben, die Verjährung unterbrechenden Wirkung einer Leistungsklage zur Geltung gebracht werden kann und geltend gemacht werden muß, wenn der Beschädigte die Leistungsklage nicht erheben kann.

Damit erledigt sich auch der Vorwurf, die Erstattung der am 21. Januar 1900 fälligen, am 29. Dezember 1906 bezahlten 4000 M habe erst am 29. Dezember 1906 mit der Leistungsklage gefordert werden können, weil es zuvor nicht gewiß gewesen sei, ob die Verkaufsgenossenschaft die Einzahlung verlangen werde. Der Kläger war durch seinen Beitritt bereits mit der Zahlungspflicht belastet und zugleich geschädigt, weil er in allen Zeitpunkten bei einer Ausgleichung der Mitgliedsrechte und -pflichten eine

Vermögenseinbuße erleiden mußte. Nach dieser Sachlage kann es nicht auf die Zeit der Zahlung ankommen.

Der Kläger sucht auszuführen, die Verpflichtung, die erhöhten Anteile mit 18000 *M* infolge des Erhöhungsbeschlusses vom 8. Dezember 1909 zu bezahlen, erfordere eine andere rechtliche Beurteilung als die Verpflichtung zur Zahlung der Anteile in ihrer ursprünglichen Höhe von je 10 *M* mit zusammen 4000 *M*. Der Schuldgrund für Zahlung der 18000 *M* beruhe auf der Beschlußfassung vom 8. Dezember 1906; er sei daher selbständiger Natur und bilde einen neuen selbständigen Verpflichtungsgrund. Der Klagegrund, auf den der Anspruch auf Ersatz dieser 18000 *M* gestützt werde, sei also ein anderer als der Klagegrund, auf den hin der Ersatz der 4000 *M* verlangt werde. Diesem Angriff ist entgegenzuhalten: der klagende Verein hat nach der Feststellung des Berufungsrichters in den Generalversammlungen vom 20. Mai und 6. Dezember 1906 die Frage geprüft, ob es nicht im Hinblick auf die mißliche Lage der Verkaufsgenossenschaft angezeigt erscheine, den Austritt zu erklären. Die Generalversammlung vom 6. Dezember 1906 machte sich dahin schlüssig, bei der Verkaufsgenossenschaft auszuharren und in der Generalversammlung der Verkaufsgenossenschaft vom 8. Dezember 1906 für die einen Gegenstand der damaligen Tagesordnung bildende Erhöhung der Anteile von 10 *M* auf 55 *M* zu stimmen. Der klagende Verein hat sein Stimmrecht demgemäß ausgeübt. Daß seine Vorstandsmitglieder irgendein Vorwurf hinsichtlich des Zustandekommens des Beschlusses vom 6. Dezember 1906 treffe, wodurch er sich entschloß, für die vorgeschlagene Erhöhung der Anteile von 10 *M* auf 55 *M* zu stimmen und nicht auszutreten, wird nicht behauptet.

Die ursprüngliche schädigende Handlung bestand in dem Beitritte zu der Verkaufsgenossenschaft, der den Kläger zur Zahlung von 4000 *M* verpflichtete, ohne daß dieser Zahlung nach seiner nicht widerlegten Behauptung irgendein Wert gegenüberstände. Dieser Schaden ist also der Mindestschaden, der selbst bei einer Auseinandersetzung bestehen bleiben würde. Zu diesem Mindestschaden ist nach Ansicht des Klägers durch den Beschluß vom 8. Dezember 1906 nachträglich eine neue Schadensfolge hinzugetreten, die selbständiger Verjährung unterliegen soll. Die Schwierigkeiten, die sich ergeben,

wenn schädigende Folgen einer Handlung nachträglich auftreten, oder wenn zu den ursprünglichen Schadensfolgen neue hinzutreten, haben das Reichsgericht in Hinblick auf die Anwendung der Verjährungsgrundsätze mehrfach beschäftigt, wenn die schädigende Handlung sich als eine unerlaubte darstellte. Nach dieser Rechtsprechung bildet der gesamte aus einer unerlaubten Handlung entstehende Schaden ein einheitliches Ganze. Nur wenn später aus der unerlaubten Handlung neue schädigende Folgen hervorgehen oder ersichtlich werden, die sich zuvor nicht voraussehen oder erwarten ließen, beginnt für diese eine besondere selbständige Verjährung mit ihrer Kenntnis und der Kenntnis des ursächlichen Zusammenhanges mit der unerlaubten Handlung (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 70 S. 157; Jur. Wochenschr. 1908 S. 10 Nr. 11, 1909 S. 725 Nr. 19; Warnerer 1912 Nr. 432, 1913 Nr. 143). Danach schließt die Ungewißheit über den Umfang und die Höhe des Schadens den Beginn der Verjährung nicht aus; alle Folgezustände, die im Zeitpunkte der Erlangung der Kenntnis von dem Schaden überhaupt nur als möglich vorauszu sehen waren, gelten durch die allgemeine Kenntnis von dem Schaden als dem Verletzten bekannt geworden.

Nun beruht zwar diese Rechtsprechung auf dem § 852 Abs. 1 BGB., einer Gesetzesbestimmung, die abweichend von dem hier maßgebenden § 198 BGB., zum Beginne der kurzen dreijährigen Verjährung die Kenntnis des Verletzten von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen verlangt. Ungeachtet dieser Verschiedenheit bietet sie aber doch Anhaltspunkte für den Verjährungsbeginn nach § 198 BGB., wenn sich nach Entstehung eines Schadensersatzanspruches der ursprüngliche Schaden vergrößert und Streit entsteht, ob die Einheitlichkeit des ganzen Schadensersatzanspruches aufgehoben worden ist. Die Rechtsprechung zu § 852 Abs. 1 BGB. bringt den der Natur der Sache entsprechenden Grundsatz zum Ausdruck, daß die Einheitlichkeit des Schadens so lange gewahrt bleibt, als die Schadensfolgen sich noch als eine nach den Anschauungen des Verkehrs möglicherweise zu erwartende Weiterentwicklung der zum Schadensersatz verbindenden Handlung ansehen lassen. Dieser Grundsatz ist ein allgemein gültiger. Er hat auch die Entscheidung zu geben, wenn, wie hier, eine Genossenschaft ihre Vorstandsmitglieder wegen Sorgfaltsverletzung aus § 34 GenG. verantwortlich macht.

Wendet man diesen Grundsatz an, so hat die Verjährung auch für den auf Erstattung von 18000 *M* gerichteten Anspruch längst vor dem 1. Januar 1904 begonnen. Denn die Verkaufsgenossenschaft stand schon bei Eintritt des klagenden Vereins so schlecht, daß der Kläger unter allen Umständen geschädigt werden mußte. Die Verhältnisse haben sich nie gebessert. Der Generalversammlungsbeschuß vom 8. Dezember 1906 war nach den Anschauungen des Verkehrs als eine für möglich zu erwartende Folge des durch den Beitritt des Klägers geschaffenen Zustandes zu erachten. Er war ein vom Kläger gebilligter Heilungsversuch, der sich in der Folge als vergeblich erwiesen hat. Durch diese verunglückte Maßregel wurde der Schade des Klägers vergrößert. Die Einheitlichkeit des ganzen Schadens wurde aber dadurch nicht aufgehoben. Der klagende Verein konnte allerdings vor dem 8. Dezember 1906 keine Leistungsklage auf Ersatz der 18000 *M* erheben, wohl aber konnte und mußte er die Feststellungsklage erheben. Was über die Feststellungsklage hinsichtlich der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz der 4000 *M* bemerkt worden ist, gilt somit auch für die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz der 18000 *M*.

Hiernach ist dem Berufungsgericht auch darin beizutreten, daß der Anspruch auf die 18000 *M* verjährt ist. . . .

Der Berufungsrichter hat endlich den von der Revision nicht berührten Ausspruch getan, es könnten die Vorstandsmitglieder, auch abgesehen von der Verjährungseinrede, die durchgreife, auf Ersatz der 22000 *M* nicht völlig in Anspruch genommen werden, weil der Kläger durch seine Abstimmung in der Generalversammlung der Verkaufsgenossenschaft vom 8. Dezember 1906 die Erhöhung der Anteile gebilligt und sich durch seinen Generalversammlungsbeschuß vom 6. Dezember 1906 für das Verbleiben bei der Verkaufsgenossenschaft entschieden habe. Diese Billigung sei die Ursache des Schadens, der aus der Fortdauer der Beteiligung des Klägers erwachsen sei. Welchen Schaden der Berufungsrichter danach auf das Verhalten des Klägers selbst zurückführen will, hat er nicht eingehender dargelegt. Es bedarf keines Eingehens auf diesen Punkt, weil das Urteil des Oberlandesgerichts sich aus den bereits erörterten Gründen als gerechtfertigt erweist."